

Inhalt

| | | |
|--------------|--|----|
| 19. 12. 2003 | Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans VII-133 im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteil Charlottenburg | 18 |
| 19. 12. 2003 | Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XV-51 f im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Adlershof | 19 |
| 20. 1. 2004 | Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Polizeibenutzungsgebührenordnung 2013-1-14 | 20 |
| 20. 1. 2004 | Sechste Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung 7138-2 | 24 |

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans VII-133 im Bezirk
Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteil Charlottenburg

Vom 19. Dezember 2003

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850/2852), in Verbindung mit § 4 Abs. 5 Satz 1 und mit § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) vom 11. Dezember 1987 (GVBl. S. 2731) in der bis zum Inkrafttreten des Verwaltungsreformgesetzes vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 241) geltenden Fassung in Verbindung mit Artikel XI Abs. 1 des Verwaltungsreformgesetzes, wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan VII-133 vom 20. Dezember 1984, mit Deckblättern vom 23. Oktober 1985, 20. Mai 1986, 10. November 1986 und 20. Januar 1989, für eine Teilfläche der Grünfläche südlich der Spree und ostwärts der Schloßbrücke und für die Grundstücke Charlottenburger Ufer 1 – 5, Lohmeyerstraße 18, Eosanderstraße 14 – 21 E, Otto-Suhr-Allee 142/146 und Luisenplatz 3 im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteil Charlottenburg, wird festgesetzt.

Er ändert teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans VII-13 im Bezirk Charlottenburg vom 23. April 1959 (GVBl. S. 643) festgesetzten Bebauungsplan.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, Abteilung Bauwesen, Stadtplanungs- und Vermessungsamt, Fachbereich Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, Abteilung Bauwesen, Stadtplanungs- und Vermessungsamt, Fachbereich Stadtplanung und Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB) und

2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 BauGB)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichnet oder die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind, innerhalb eines Jahres,

2. Mängel der Abwägung innerhalb von sieben Jahren

seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber der für die verbindliche Bauleitplanung zuständigen Senatsverwaltung geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und nach § 20 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie des Abwägungsgebots nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 2003

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

Peter Strieder

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans XV-51 f
im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Adlershof

Vom 19. Dezember 2003

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850 / 2852) in Verbindung mit § 9 Abs. 3 und § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XV-51 f vom 10. Juli 1998 für eine Teilfläche des städtebaulichen Entwicklungsbereichs „Berlin-Johannisthal/Adlershof“ für das Gelände zwischen der Volmerstraße, der Richard-Willstätter-Straße, der Magnusstraße und der Albert-Einstein-Straße im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Adlershof, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, „Abteilung Geoinformation, Vermessung, Wertermittlung“, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Stadtplanungsamt und Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des BauGB) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des BauGB)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichnet oder die im Gesetz zur Ausführung des BauGB enthalten sind, innerhalb eines Jahres,
2. Mängel der Abwägung innerhalb von sieben Jahren

seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber der für die verbindliche Bauleitplanung zuständigen Senatsverwaltung geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Nach § 215 Abs. 1 BauGB und nach § 32 Abs. 2 AGBauGB wird die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie des Abwägungsgebots nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 2003

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

Peter Strieder

**Zweiundzwanzigste Verordnung
zur Änderung der Polizeibenutzungsgebührenordnung**

Vom 20. Januar 2004

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel II § 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 15. April 1996 (GVBl. S. 126), wird verordnet:

Artikel I

Die Anlage zu § 1 der Polizeibenutzungsgebührenordnung in der Fassung vom 7. Januar 1980 (GVBl. S. 379), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Januar 2002 (GVBl. S. 25), erhält die nachstehende Fassung:

Anlage zu § 1

Gebührenverzeichnis

| Tarif- stelle | Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende Inanspruchnahme von Leistungen | Berechnungseinheit | Gebühr |
|------------------|---|---|----------|
| 1 | Gewahrsam für hilflose, nicht vorläufig festgenommene Personen, die betrunken sind oder unter der Einwirkung von berauschenden Mitteln stehen | | |
| | a) nach vorangegangener ärztlicher Untersuchung in der Zeit nach 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr | je Fall | 176,00 € |
| | b) nach vorangegangener ärztlicher Untersuchung in der Zeit nach 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr | je Fall | 163,00 € |
| | c) ohne ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Verwahrfähigkeit | je Fall | 137,00 € |
| 2 | Transport hilfloser, nicht vorläufig festgenommener Personen, die betrunken sind oder unter der Einwirkung von berauschenden Mitteln stehen, mit polizeieigenem Kraftfahrzeug (werden mehrere Personen transportiert, so wird die zu erhebende Gebühr gleichmäßig verteilt) | je halbe Einsatzstunde | 50,00 € |
| 3 | Ungerechtfertigtes Alarmieren von Polizeifahrzeugen | je erste halbe Einsatzstunde und Kraftfahrzeug | 61,00 € |
| | | je weitere halbe Einsatzstunde und Kraftfahrzeug | 50,00 € |
| 4.1 | Umsetzen von Fahrzeugen, sofern sich die Maßnahme gegen die nach §§ 13 und 14 Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz Verantwortlichen richtet oder die Gebührenpflicht nach §§ 9 und 10 Gesetz über Gebühren und Beiträge entstanden ist. | | |
| | a) durchgeführte Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges, Transporters oder Motorrades bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe montags bis freitags nach 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr | je Einsatzfall | 160,00 € |
| | montags bis freitags nach 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie sonnabends, sonn- und feiertags | je Einsatzfall | 181,00 € |
| | b) begonnene Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges, Transporters oder Motorrades bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe montags bis freitags nach 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr | je Einsatzfall | 133,00 € |
| | montags bis freitags nach 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie sonnabends, sonn- und feiertags | je Einsatzfall | 157,00 € |
| | c) Leerfahrt eines Abschleppfahrzeuges zur Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges, Transporters oder Motorrades bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe montags bis freitags nach 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr | je Einsatzfall | 115,00 € |
| | montags bis freitags nach 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie sonnabends, sonn- und feiertags | je Einsatzfall | 130,00 € |

| Tarif- stelle | Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende Inanspruchnahme von Leistungen | Berechnungseinheit | Gebühr |
|------------------|--|--------------------|----------|
| | d) durchgeführte Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges oder Transporters mit einem zulässigem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe | | |
| | montags bis freitags nach 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr | je Einsatzfall | 249,00 € |
| | montags bis freitags nach 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie sonnabends, sonn- und feiertags | je Einsatzfall | 287,00 € |
| | e) begonnene Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges oder Transporters mit einem zulässigem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe | | |
| | montags bis freitags nach 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr | je Einsatzfall | 234,00 € |
| | montags bis freitags nach 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie sonnabends, sonn- und feiertags | je Einsatzfall | 272,00 € |
| | f) Leerfahrt eines Abschleppfahrzeuges zur Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges oder Transporters mit einem zulässigem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe | | |
| | montags bis freitags nach 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr | je Einsatzfall | 156,00 € |
| | montags bis freitags nach 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie sonnabends, sonn- und feiertags | je Einsatzfall | 185,00 € |
| 4.2 | Umsetzen von Fahrzeugen unter Beteiligung der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) von Flächen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) nach fernmündlicher Anordnung der Polizei, sofern sich die Maßnahme gegen die nach §§ 13 und 14 Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz Verantwortlichen richtet oder die Gebührenpflicht nach §§ 9 und 10 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge entstanden ist. | | |
| | a) durchgeführte Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges, Transporters oder Motorrades bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe | | |
| | montags bis freitags nach 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr | je Einsatzfall | 118,00 € |
| | montags bis freitags nach 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie sonnabends, sonn- und feiertags | je Einsatzfall | 139,00 € |
| | b) begonnene Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges, Transporters oder Motorrades bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe | | |
| | montags bis freitags nach 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr | je Einsatzfall | 101,00 € |
| | montags bis freitags nach 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie sonnabends, sonn- und feiertags | je Einsatzfall | 125,00 € |
| | c) Leerfahrt eines Abschleppfahrzeuges zur Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges, Transporters oder Motorrades bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe | | |
| | montags bis freitags nach 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr | je Einsatzfall | 93,00 € |
| | montags bis freitags nach 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie sonnabends, sonn- und feiertags | je Einsatzfall | 109,00 € |
| | d) durchgeführte Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges oder Transporters mit einem zulässigem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe | | |
| | montags bis freitags nach 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr | je Einsatzfall | 206,00 € |
| | montags bis freitags nach 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie sonnabends, sonn- und feiertags | je Einsatzfall | 245,00 € |
| | e) begonnene Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges oder Transporters mit einem zulässigem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe | | |
| | montags bis freitags nach 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr | je Einsatzfall | 192,00 € |
| | montags bis freitags nach 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie sonnabends, sonn- und feiertags | je Einsatzfall | 229,00 € |
| | f) Leerfahrt eines Abschleppfahrzeuges zur Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges oder Transporters mit einem zulässigem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe | | |
| | montags bis freitags nach 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr | je Einsatzfall | 135,00 € |
| | montags bis freitags nach 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie sonnabends, sonn- und feiertags | je Einsatzfall | 163,00 € |

| Tarif- stelle | Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende Inanspruchnahme von Leistungen | Berechnungseinheit | Gebühr |
|------------------|--|--|---------------------|
| | Eine Umsetzung gilt bei Fahrzeugen, die durch ein Abschleppfahrzeug umgesetzt werden sollen, als durchgeführt, wenn das umzusetzende Fahrzeug vom Abschleppunternehmen verladen ist. | | |
| | Eine Umsetzung gilt als begonnen, wenn vom Abschleppunternehmen am Einsatzort Vorkehrungen zur Umsetzung des Fahrzeuges mittels technischer Hilfsmittel (wie z. B. Klammern anlegen; Hubbrille ansetzen; Einsatz von Wagenheber, Nachschlüssel oder Werkzeug usw.) getroffen wurden. | | |
| | Eine Leerfahrt liegt vor, wenn der Abschleppauftrag bereits erteilt wurde, das Abschleppunternehmen am Einsatzort aber noch keine Vorkehrungen zur Umsetzung des Fahrzeuges mittels technischer Hilfsmittel getroffen hat. | | |
| | Bei mehreren in unmittelbarer Nähe abgestellten Fahrzeugen wird im Falle einer Leerfahrt für jedes Fahrzeug nur eine Gebühr in Höhe eines gleichen Anteils an dem Gebührensatz für eine Leerfahrt erhoben. | | |
| 5 | Sicherstellung und Verwahrung von Fahrzeugen aller Art und Fahrzeugteilen | | |
| | a) Transport von sichergestellten Fahrzeugen bis 2,8 t zulässigem Gesamtgewicht sowie Teilen von Fahrzeugen der entsprechenden Größe | | |
| | montags bis freitags nach 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr | je erste halbe Einsatzstunde je weitere halbe Einsatzstunde | 109,00 € 27,00 € |
| | montags bis freitags nach 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie sonnabends | je erste halbe Einsatzstunde je weitere halbe Einsatzstunde | 117,00 € 34,00 € |
| | sonn- und feiertags | je erste halbe Einsatzstunde je weitere halbe Einsatzstunde | 122,00 € 39,00 € |
| | b) Transport von sichergestellten Fahrzeugen von mehr als 2,8 t bis unter 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht sowie Teilen von Fahrzeugen der entsprechenden Größe | | |
| | montags bis freitags nach 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr | je erste halbe Einsatzstunde je weitere halbe Einsatzstunde | 120,00 € 37,00 € |
| | montags bis freitags nach 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie sonnabends | je erste halbe Einsatzstunde je weitere halbe Einsatzstunde | 129,00 € 46,00 € |
| | sonn- und feiertags | je erste halbe Einsatzstunde je weitere halbe Einsatzstunde | 136,00 € 53,00 € |
| | c) Transport von sichergestellten Fahrzeugen ab 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht sowie Teilen von Fahrzeugen der entsprechenden Größe | | |
| | montags bis freitags nach 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr | je erste halbe Einsatzstunde je weitere halbe Einsatzstunde | 143,00 € 60,00 € |
| | montags bis freitags nach 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie sonnabends | je erste halbe Einsatzstunde je weitere halbe Einsatzstunde | 152,00 € 69,00 € |
| | sonn- und feiertags | je erste halbe Einsatzstunde je weitere halbe Einsatzstunde | 159,00 € 76,00 € |
| | d) ggf. benötigter Beifahrer für das Abschleppfahrzeug zum Transport von sichergestellten Fahrzeugen sowie Teilen von Fahrzeugen | | |
| | montags bis freitags nach 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr | je halbe Einsatzstunde | 20,00 € |
| | montags bis freitags nach 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie sonnabends | je halbe Einsatzstunde | 25,00 € |
| | sonn- und feiertags | je halbe Einsatzstunde | 29,00 € |
| | e) Transport von sichergestellten Booten | je halbe Einsatzstunde | 64,00 € |
| | Bei Leerfahrten (Transportauftrag war erteilt und das Transportfahrzeug unterwegs) werden die Gebühren zu Buchstaben a) bis e) in gleicher Höhe erhoben. | | |
| | f) Verwahrung von | | |
| | Fahrrädern | je Tag | 0,60 € |
| | Fahrrädern mit Hilfsmotor und Mopeds, Motorrädern ohne Beiwagen | je Tag | 1,40 € |
| | Motorrädern mit Beiwagen, Fahrradanhängern und Krankenfahrstühlen | je Tag | 2,70 € |
| | Personenkraftwagen, Dreiradfahrzeugen sowie Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 2,8 t, Anhängern und anderen Fahrzeugen in entsprechender Größe | je Tag | 6,75 € |
| | Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 2,8 t, Anhängern und anderen Fahrzeugen in entsprechender Größe | je Tag | 13,45 € |
| | Kanadiern, Paddel- und Ruderbooten | je Tag | 2,70 € |

| Tarif- stelle | Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende Inanspruchnahme von Leistungen | Berechnungseinheit | Gebühr |
|------------------|--|---------------------------------------|----------|
| | Segel- und Motorbooten bis zu 5 m Länge | je Tag | 5,40 € |
| | Segel- und Motorbooten über 5 m Länge | je Tag | 8,00 € |
| | Arbeitsmaschinen und Fahrzeugteilen | je m ² Lagerfläche und Tag | 0,60 € |
| | Je Sicherstellungsfall wird ein Zuschlag von erhoben. | | 117,00 € |
| 6 | Begleitung von Schwerlast-, Großraum- und gefährlichen Transporten | | |
| | a) je Kraffrad | je halbe Einsatzstunde | 32,00 € |
| | b) je Begleitkraftwagen | je halbe Einsatzstunde | 25,00 € |
| | Je Begleitung wird ein Zuschlag von erhoben. | | 37,00 € |
| 7 | Eigentumssicherung nach Straftaten, Unglücksfällen sowie eines dahingehen- den zurechenbaren Anscheins und Eigentumssicherung bei unverschlossenen Türen oder Fenstern von Wohnungen, Geschäftsräumen usw. im Zusammen- hang mit Maßnahmen nach §§ 15, 36 ASOG | je Einsatzfall | 43,00 € |
| | zuzüglich der durch die Eigentumssicherung entstandenen Auslagen | | |
| 8 | Unmittelbare Ausführung von Maßnahmen und Ersatzvornahmen zur Gefah- renabwehr für Personen, Sachen und Tiere gemäß §§ 14, 15 und 36 ASOG, insbesondere Sicherung von Gefahrenstellen auf öffentlichem Straßenland/ Baustellensicherungen, Personen und Tiere in Notlagen, sofern nicht eine speziellere Tarifstelle einschlägig ist | je Einsatzfall | 102,00 € |
| | zuzüglich der durch die Ersatzvornahme entstandenen Auslagen | | |
| 9 | Beratung der Kriminalpolizeilichen Beratungsstelle | | |
| | a) Aufwändige Individualberatungen in der Beratungsstelle mit mehr als ei- ner halben Stunde Dauer | | 45,00 € |
| | für jede folgende halbe Stunde Dauer | | |
| | b) Sicherheitsberatungen vor Ort für jede halbe Stunde | | 45,00 € |
| | Je Sicherheitsberatung vor Ort wird ein Fahrkostenzuschlag von erhoben. | | 5,00 € |

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz-
und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 20. Januar 2004

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t
Regierender Bürgermeister

Dr. K ö r t i n g
Senator für Inneres

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Fernruf: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08

Verlag und Vertrieb:

Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: 6 61 84 84 oder 6 61 40 02; Telefax: 6 61 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

Bezugspreis:

vierteljährlich 13,30 € einschließlich 7 % Umsatzsteuer
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 1,30 € zuzüglich Versandkosten
(Postbank Berlin, Konto Nr. 87 50 - 109, BLZ 100 100 10)

Druck:

H. Heenemann GmbH & Co., Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung**

Vom 20. Januar 2004

Auf Grund des § 24 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Nr. 4 des Schornsteinfegergesetzes in der Fassung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2071), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2934), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Schornsteinfegerwesens vom 21. September 1995 (GVBl. S. 615), wird verordnet:

Artikel I

§ 16 der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung in der Fassung vom 14. Januar 1999 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Januar 2003 (GVBl. S. 10), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Überprüfungsarbeiten“ durch die Wörter „Überprüfungs-, Mess- und Kehrarbeiten“ ersetzt.
2. In Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „innerhalb von 30 Tagen“ gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 20. Januar 2004

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

Peter Strieder